



HALLE ★ Die Stadt

Anfrage

Nummer: III/2002/02349

Datum: 30.04.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abtei- CDU

lung/Amt/Fraktion: Kautz, Ingo

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	22.05.2002	öffentlich vorberatend			

Betreff: Anfrage des Stadtrates Ingo Kautz (CDU) - zur Erhaltung des Baudenkmales Villa Hoher Weg 13 in Kröllwitz

Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, kurzfristig die dringende Sanierung des Hauses Hoher Weg 13 (historische „Huth-Villa“) baurechtlich zu genehmigen?

Hintergrund der Anfrage:

Lt. Mitteldeutscher Zeitung vom 20.04.2002 unter „Traumhaus als Alptraum – Denkmalschutz in Halle“ bemühen sich die Eigentümer seit drei Jahren verzweifelt um die baurechtliche Genehmigung der geplanten Sanierungsmaßnahmen – bisher ohne Erfolg.

Unverständlich ist vor allen Dingen, dass sogar die Dachdeckerarbeiten, die das Haus vor Regenschäden schützen sollten, durch einen Baustop der Denkmalpfleger verhindert worden sind. So scheint es, dass hier sehenden Auges ein historisch wichtiges Baudenkmal der halleschen Baugeschichte dem Verfall preisgegeben wird.

Sollte es nicht möglich sein, durch verantwortbare Kompromisse bei denkmalrechtlichen Grundsätzen und realistischer Gebäudenutzung das Gebäude vor dem drohenden Abriss zu bewahren?

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Beraten mit:

Terminvorgabe	Person/Amt	Zuarbeit	Erledigt am

gez. Ingo Kautz
Stadtrat

Beantwortung der Anfrage des Stadtrates Ingo Kautz betreffs des Umbaues und der Nutzungsänderung des Baudenkmals "Villa Huth", Hoher Weg 13, Familie Scholz, Anfrage Nr. III/2002/2349

Eine baurechtliche Genehmigung des Vorhabens ist nur im Zusammenwirken mit der Bauherrin, dem Regierungspräsidium Halle und dem Landesamt für Denkmalpflege möglich.

Im Mai 1999 beantragte die Grundstückseigentümerin, Frau Karin Scholz, die Genehmigung zum Umbau und zur Umnutzung (Büros, Wohnungen) des Baudenkmals Hoher Weg 13 (Villa Huth), das zuletzt als Kindergarten genutzt worden war.

Eine Genehmigung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Denkmalsubstanz ist gem. § 14 Abs. 5 DSchG LSA nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege möglich. Die Stadt wollte eine Genehmigung erteilen, aber das Einvernehmen dazu wurde nicht erteilt. Deshalb musste die Genehmigung des Vorhabens versagt werden. Den Widerspruch dagegen wies das Regierungspräsidium (RP) zurück. Eine Klage ist anhängig.

Die Bauherrin begann ohne die erforderliche Genehmigung mit Bauarbeiten, so dass die Baueinstellung verfügt werden musste. Die Dachinstandsetzung wurde, entgegen Ihrer Darstellung, gestattet. Das Verwaltungsgericht Halle lehnte den beantragten vorläufigen Rechtsschutz gegen den Baustopp ab. Den Widerspruch wies das Regierungspräsidium Halle zurück. Eine Klage ist anhängig. Trotz des Baustopps wurde die innere Struktur des Gebäudes prägende Haupttreppe abgerissen, wie das Landesamt für Denkmalpflege bei einer Begehung mit der Bauherrin feststellte. Das Regierungspräsidium Halle beauftragte in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege die Stadt, die Wiederherstellung der rechtswidrig abgerissenen Haupttreppe zu verfügen. Den Widerspruch gegen diese Verfügung wies das Regierungspräsidium ebenfalls zurück. Auch hierzu ist eine Klage anhängig. Die Verwaltung hatte gegenüber der Bauherrin die Bereitschaft zur kurzfristigen Entscheidung über in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege geänderte, genehmigungsfähige Unterlagen erklärt.

Im September 2001 beantragte die Bauherrin einen Vorbescheid in Form eines Fragenkataloges, aus dem das Festhalten an den ursprünglichen Absichten festzustellen ist. Da die dort nachgefragten bzw. geplanten Maßnahmen die gleichen teilweise erheblichen Eingriffe in die Denkmalsubstanz wie im abgelehnten Bauantrag darstellen, konnte im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege nur ein negativer Vorbescheid ergehen. Der Widerspruch dagegen wurde in Abstimmung mit dem bevollmächtigten Rechtsanwalt an das Regierungspräsidium abgegeben. Dort soll dann ein Termin mit allen Beteiligten stattfinden, bei dem hoffentlich eine für alle befriedigende Lösung gefunden wird. Dazu will die Stadt gern beitragen. Aber es dürfte auch eine erkennbare Kompromissbereitschaft der Bauherrin erforderlich sein.

Rainer Tepasse
Beigeordneter für
Planen und Bauen

